

Satzung für die Freunde von Sankt Ulrich e.V., St. Peter-Ording

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Freunde von Sankt Ulrich e.V., St. Peter-Ording“.
- Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts (Religionsverein). Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg einzutragen. Der Name wird mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.)
- Der Sitz des Vereins ist St. Peter-Ording.
Postanschrift: Freunde von Sankt Ulrich e.V., Badallee 58, 25826 St. Peter-Ording
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung der römisch-katholischen Bildungs- und Missionsarbeit zum Erhalt des religiösen Lebens
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Einladen von Referenten zu Vorträgen und Predigten und von Künstlern, durch Gebetstreffen und Einkehrtage für Gruppen und Einzelpersonen, durch Hausbesuche, durch Bildungs- und Pilgerreisen sowie durch das Einwerben von Spenden und durch Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Die Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die der katholischen Kirche angehören oder sich mit ihr verbunden fühlen. Juristischen Personen und nicht-rechtsfähigen Vereinen im Sinne des kirchlichen oder staatlichen Rechts steht eine fördernde Mitgliedschaft offen.
- Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Besitzen juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereine die Vereinsmitgliedschaft, üben sie ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, dessen Bestellung und Abberufung sie selbständig schriftlich verfügen. Zum Vertreter kann nur bestimmt werden, wer die Voraussetzungen für die persönliche Mitgliedschaft erfüllt.
- Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf ihren Anteil am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen;
 2. mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei sonstigen korporativen Mitgliedern durch Auflösung;
 3. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens;
 4. ferner durch Ausschluss in den Fällen, in denen Mitglieder öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben haben oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen sind.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den Mitgliedern, die dazu bereit sind, Umlagen erhoben werden.
- Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

- Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.

- Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bzw. seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl des Vorstands bzw. seiner Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für den laufenden Zahlungsverkehr kann der Vorstand dem/der Schatzmeister/in – auch generell – schriftlich Vollmacht erteilen.
- Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von jedem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- Unter besonderen Umständen, z.B. Corona-bedingt, ist eine virtuelle Sitzung des Vorstandes möglich. Sie ist einer Präsenzsitzung gleichgestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Jahresrechnung bzw. -abschluss,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes, sowie die Bestellung von Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragen.

- Unter besonderen Umständen, z.B. Corona-bedingt, ist eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich. Sie ist einer Präsenzversammlung gleichgestellt.
- Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform oder durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Die Einladung muss dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. In dem Einladungsschreiben ist Zeit, Ort sowie Tagesordnung der Veranstaltung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen bzw. der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag.
- Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die/der Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche die/der Vorsitzende bzw. die/ der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss und mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrei St. Knud zu Husum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Errichtung der Satzung und Gründung des Vereins

Diese Satzung wurde am 20. November 2021 in St. Peter-Ording errichtet, und damit wurde der Verein gegründet.